

Vereinssatzung für Kleingartenanlage Holunderbusch e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Kleingartenanlage Holunderbusch**“
Im Folgenden wird er kurz Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in 12437 Berlin in der Chris-Gueffroy-Allee 28.
3. Der Verein ist Mitglied im
Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder auf demokratischer Grundlage.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein.
Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:
 - a) Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
 - b) Gartenfachberatung
 - c) Achtung des Natur- und Umweltschutzes
 - d) Pflege des Zusammenlebens sowie Wahrung und Entwicklung von Tradition sowie der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt automatisch mit der Unterpacht einer Parzelle, wobei jeweils nur ein aktives und jedes weitere ein passives Mitglied ist.
Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kleingartenanlage erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich in der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben aktiv zu integrieren.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

3. An der Mitgliederversammlung sollen sich die Mitglieder aktiv beteiligen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - die Satzung einzuhalten und umzusetzen
 - die Ziele des Vereins zu fördern
 - Beiträge und Umlagen termingemäß zu entrichten
 - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
 - gefaßte Beschlüsse zu befolgen
 - zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes Mitglied einen Beitrag. Sind mehrere Mitglieder gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle auf der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage, so wird der Beitrag von diesen insgesamt nur einmal erhoben (pro Parzelle). Mehrere Mitglieder haften insoweit als Gesamtschuldner. Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Für außerordentliche Aufwendungen können Beiträge und Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Auf Antrag kann durch Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes die Art der Zahlung von Umlagen einzelner Mitglieder gesondert vereinbart werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Erweiterte Vorstand
- c) Der Geschäftsführende Vorstand ("Vorstand")
- d) Die Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.
Das Stimmrecht kann nur persönlich durch aktive Mitglieder ausgeübt werden.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Halbjahr statt.
3. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung öffentlich durch Aushang in den Schaukästen Straße 21/Ecke Heckenweg, Straße 21/Ecke Straße 17, Straße 19/vor dem Vereinsgelände bekannt gegeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen; mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Geschäftsführende Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über
 - den Geschäftsbericht
 - den Kassenbericht
 - den Bericht der Kassenprüfung
 - die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - die Erledigung eingegangener Anträge
 - die Wahl des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer und des Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes
 - die finanzielle Höhe für die Durchführung von Rechtsgeschäften.
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, der den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung führt.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit 40 % der anwesenden Mitglieder.
9. Erscheinen zu einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von weniger

als 40 % der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht mindestens von 40 % der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.

10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und dem Protokoll beigelegt.

§ 9 Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- der Geschäftsführende Vorstand
- der/die Gartenfachberater(in)
- der/die Kulturbeauftragte,
- der/die Organisator für Gemeinschaftsleistungen.
- der/die Wegewart.

Der erweiterte Vorstand sollte in der Regel nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen.

2. Der Erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in).
3. Er tritt in der Regel vier mal im Jahr zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit diesem vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
6. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören:
 - die Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes
 - die Bestätigung der durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
 - die Beschlussfassung über Festlegungen des Geschäftsführenden Vorstandes zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - die Aussprache über und die Bestätigung des durch den Geschäftsführenden Vorstand eingebrachten Finanzplanes
 - die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen wie Gartenbegehungskommission und Kulturausschüsse
 - die Beratung zur Aufnahme neuer Mitglieder in bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - die Bestätigung der Geschäftsordnung
 - das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließt
 - die Pflege der Adressenliste bei der Verbandspresse und beim Bezirksverband.

8. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Doch wird Ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand ("Vorstand")

1. Der Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen. Das sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende - Stellvertreter(in)
 - der/die Schatzmeister(in)
 - der/die Schriftführer(in)
 - der/die Beisitzer(in)
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr gemeinsam durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der Geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. In allen finanziellen Entscheidungen und Bankangelegenheiten wird der Verein von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Das sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister(in). Sie entscheiden auch über die Kontoberechtigungen der entsprechenden Mitglieder des Vorstandes (Service- und Kontokarten).
5. Der/die Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in) laden zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leiten diese.
6. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören
 - die Führung der laufenden Geschäfte, die durch eine vom Erweiterten Vorstand bestätigte Geschäftsordnung geregelt werden
 - die Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes
 - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
 - die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - die Aufstellung des Finanzplanes, einschl. von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - Kooptierung von Mitgliedern in den Erweiterten Vorstand. Die kooptierten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben beratende Stimme.

§ 11 Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontenführung, prüfen Kassen- und Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Geschäftsführenden Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
3. Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes als Gast teilzunehmen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Kassenprüfer und des Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes.
Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktion in geheimer Abstimmung, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden, des Erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei - vier Jahren (Legislaturperiode) von einer Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
4. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der Geschäftsführende und Erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, maximal bis drei Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder jeder Parzelle zu erfolgen. Es müssen von mehr als drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder erschienen sein. Dem Beschluss zur Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung von weniger als drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten und muss wiederum schriftlich erfolgen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht von mehr als von drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin Treptow e. V. Friedrich-List-Str. 3 B, 12487 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2004 beschlossen und tritt am 17.04.2004 in Kraft.

Berlin, den 17.04.2004